

Hessisches Ministerium für Soziales und Integration
Postfach 31 40 · 65021 Wiesbaden

An die

Leitungen der Gesundheitsämter der
Landkreise und kreisfreien Städte

nachrichtlich

Träger der Kindertageseinrichtungen

Aktenzeichen 03e0731-0012/2020
Bearbeiter/in: Dr. Timo Car
Durchwahl: (06 11) 3219-3809
Fax: (06 11) 32719-3809
E-Mail: timo.car@hsm.hessen.de

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht:

Datum: 04. November 2021

Erlass zu Absonderungsentscheidungen für Kinder in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund von § 2 Abs. 4 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Mai 2020 (GVBl. S. 310), ergeht folgender Erlass:

Bei der Kontaktpersonennachverfolgung im Fall von SARS-CoV-2-Infektionsfällen bei Kindern, die in Tageseinrichtungen für Kinder nach § 25 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) sowie in Kindertagespflegestellen nach § 43 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) (vgl. § 33 Nr. 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes) betreut werden sowie bei der Anordnung hieraus folgender Maßnahmen sind folgende Leitlinien zu beachten:

- Jede positiv getestete Person ist verpflichtet, sich umgehend in häusliche Absonderung zu begeben und im Fall eines positiven Antigentests unverzüglich einen Test mittels Nukleinsäurenachweises (PCR-Test) durchführen zu lassen. Testtermine können unter 116 117 oder mit der behandelnden Ärztin bzw. dem behandelnden Arzt telefonisch vereinbart werden.

- Die Kindertageseinrichtung oder die Tagespflegeperson meldet dem zuständigen Gesundheitsamt jeden positiven Test (auch Antigentest), der in der Einrichtung vorgenommen wurde.
- Die Gesundheitsämter können die Träger der Tageseinrichtungen und die Tagespflegepersonen in ihrem Zuständigkeitsbereich dazu anhalten, sobald diese Kenntnis von einem positiven Testergebnis eines Kindes oder des pädagogischen und nichtpädagogischen Personals erlangen, die Kinder, die bekanntermaßen in den vorausgegangenen zwei Tagen engen Kontakt (vor allem in der Gruppe) zu der infizierten Person hatten, durch die Erziehungsberechtigten abholen und bis zu einer weiteren Entscheidung des zuständigen Gesundheitsamts für denselben und den folgenden Tag durch diese betreuen zu lassen.
- Absonderungsentscheidungen durch die Gesundheitsämter bedürfen einer Einzelfallabwägung. Nach den maßgeblichen Kriterien des Robert Koch-Instituts für das Kontaktpersonenmanagement ist insbesondere davon auszugehen, dass es sich bei Kindern derselben Betreuungsgruppe sowie dem pädagogischen Personal der Betreuungsgruppe um enge Kontaktpersonen handelt. Kontakte in Gruppen, die nur kurze Zeit oder etwa im Freien gemeinsam betreut wurden, sind hiernach ggf. anders zu bewerten und die Gegebenheiten vor Ort zu eruieren.
- Hierzu stellt das Personal der Tageseinrichtung bzw. die Tagespflegeperson dem zuständigen Gesundheitsamt zusammen mit der Meldung einer positiven Person die ausgefüllte Checkliste aus der Anlage sowie die Namen und Adressen der Kinder und des pädagogischen und nichtpädagogischen Personals derselben Betreuungsgruppe und der sonstigen Kinder sowie des Personals mit Kontakt zur infizierten Person in den letzten zwei Tagen vor dem ersten positiven Test zur Verfügung.
- Der kindlichen Entwicklung, der besonderen Bedeutung frühkindlicher Bildung sowie den bisherigen Belastungen der Kinder in den vergangenen 19 Monaten hat das zuständige Gesundheitsamt bei jeder Entscheidung Rechnung zu tragen. Die Anordnung der Absonderung von engen Kontaktpersonen (Quarantäne) ist deshalb entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts mit der

Möglichkeit zu verbinden, die Absonderung durch Vorlage eines negativen Testergebnisses zu beenden. Voraussetzung ist, dass die Testung mittels Nukleinsäurenachweises (PCR-Test) frühestens am fünften Tag bzw. der PoC-Antigentest frühestens sieben Tage nach dem letzten Kontakt mit der infizierten Person im infektiösen Zeitintervall vorgenommen wird. Die zuständige Gesundheitsbehörde kann im Einzelfall abweichende Entscheidungen treffen.

- Eine Absonderung aller Kinder einer Kindertagesstätte mit verschiedenen Gruppen ist regelmäßig nicht erforderlich. Das zuständige Gesundheitsamt kann im Einzelfall und basierend auf den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts zum Kontaktpersonenmanagement abweichende Entscheidungen treffen. Bezüglich der in der Einrichtung verbleibenden Kinder und des pädagogischen und nicht-pädagogischen Personals, die nicht als enge Kontaktpersonen ermittelt wurden, kann die zuständige Gesundheitsbehörde eine Testung anordnen.
- Eine Quarantänisierung von vollständig geimpften oder genesenen Personen unterbleibt entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts.
- Der Erlass zu Absonderungsentscheidungen für Tageseinrichtungen für Kinder und in Kindertagespflege vom 21.09.2021 wird aufgehoben.

Mit freundlichen Grüßen



Kai Klose